

## Anlage 2

### ERKLÄRUNG

1. Die studentische Vereinigung \_\_\_\_\_ steht auf dem Boden der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz\*) und fördert das politische Verantwortungsbewusstsein ihrer Mitglieder.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt ohne Rücksicht auf soziale, konfessionelle und ethnische Gesichtspunkte.
3. Die Vereinigung wird dem Rektorat im Laufe der ersten sechs Wochen eines jeden Semesters Name, Anschrift und Matrikelnummer der oder des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder mitteilen. Sie nimmt zur Kenntnis, dass sie im Unterlassungsfalle in der Matrikel gelöscht und über Aushänge- und Briefkasten anderweitig verfügt werden kann.

*\*Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.*

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der / des Vorsitzenden)